

Warum wir eine zeitgemässe Fortpflanzungsmedizin brauchen

Jürg Schlup

Dr. med., Präsident der FMH



Probleme bei der Erfüllung des Kinderwunsches betreffen heute in der Schweiz jedes sechste Paar – eine Grössenordnung, die uns die Bedeutsamkeit einer zeitgemässen Fortpflanzungsmedizin vor Augen führt. Um diese Paare zukünftig auch in der Schweiz optimal behandeln zu können, ist es erforderlich, unsere restriktive und vom medizinischen Fortschritt eingeholte Gesetzeslage anzupassen.

Im Gegensatz zu fast allen anderen europäischen Ländern ist in der Schweiz die Durchführung von Präimplantationsdiagnostik PID untersagt. Während die Befürworter dieses Verbots die Gefahren einer Selektion von vermeintlich «lebenswertem Leben» und von «Designerbabys» hervorheben, zeigen sich für die betroffenen Paare die schwerwiegenden Nachteile dieses Verbots, darunter die höhere Wahrscheinlichkeit, eine Fehlgeburt zu erleiden. In ethischer Hinsicht besonders zweifelhaft ist auch der Umstand, dass das Verbot der PID zu mehr Schwangerschaftsabbrüchen führt. Denn nach aktueller Gesetzeslage ist es unzulässig, an einem 5-tägigen Embryo eine Präimplantationsdiagnostik durchzuführen, was ermöglichen würde, ihn bei einem

Bei Annahme der Verfassungsänderung wird sich die Situation ungewollt kinderloser oder genetisch vorbelasteter Paare verbessern.

ungünstigen Resultat nicht in die Gebärmutter zu übertragen. Erlaubt ist es hingegen, in der 11. Woche eine für Mutter und Kind deutlich belastendere Pränataldiagnostik vorzunehmen und die Schwangerschaft in deren Folge abzubrechen.

Die gesetzliche Regelung der Fortpflanzungsmedizin erfolgt auf zwei verschiedenen Ebenen: zum einen durch Art. 119 der Bundesverfassung und darüber hinaus durch das daraus abgeleitete Fortpflanzungsmedizinengesetz (FMedG). Auch wenn die PID in der Schweiz auf Gesetzesebene verboten ist, bildet die im Juni anstehende Abstimmung über den Verfassungs-

artikel 119 eine unverzichtbare Voraussetzung für ihre Zulassung. Denn durch die heute in der Verfassung verankerte Regelung, «dass nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können», ist die Obergrenze auf drei Embryonen festgelegt. Da sich bereits im «Normalfall» nur eine von sechs befruchteten Eizellen zu einem lebensfähigen Kind entwickelt und diese Chance bei genetisch vorbelasteten Eltern eher noch geringer ist, kann die PID bei einer solchen Beschränkung

Unsere restriktive und vom medizinischen Fortschritt eingeholte Gesetzeslage bedarf einer Anpassung.

kaum wirksam genutzt werden. Die betroffenen Paare können oftmals trotz eines mühseligen, belastenden und nicht zuletzt auch sehr teuren Prozesses am Ende kein gesundes Kind gebären.

Mit der vorgesehenen Verfassungsänderung, dass «nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind», könnte darum viel – heute bereits vermeidbares – menschliches Unglück zukünftig verhindert werden.

Die Abstimmung über diesen angepassten Halbsatz in der Verfassung eröffnet uns die Chance, den Patientinnen und Patienten moderne Möglichkeiten der Medizin nicht weiter aus juristischen Gründen vorenthalten zu müssen. Über die genaue Ausgestaltung der damit geschaffenen Möglichkeiten durch das Fortpflanzungsmedizinengesetz könnte das Volk – bei Annahme der Verfassungsänderung – voraussichtlich Mitte 2016 entscheiden. Sicher ist aber, dass sich ohne eine Annahme der Verfassungsänderung die Situation ungewollt kinderloser oder genetisch vorbelasteter Paare nicht verbessern wird.